

DIE GELDSTRAFE IN PLATONS *APOLOGIE*

Apol. 38a8–b10: καὶ ἐγὼ . . . ἄξιόχρεον

Nachdem das Gericht den Schuldspruch verkündet und Meletos die Todesstrafe beantragt hat, hält Sokrates jene Antitimesisrede, die wegen ihrer drei oder sogar vier Gegenanträge¹ für beträchtliche Verwirrung sorgt und sich einer geschlossenen Interpretation zu entziehen scheint.² Die abwägenden Überlegungen, welcher Antrag in ironisch-provozierender, welcher in ernsthafter Absicht gestellt, welcher lediglich halbherzig, lediglich pflichtbewußt vorgebracht wird, entfernen sich in ihrer Begründungsnot zuweilen bedenklich von der Textgrundlage und werden zudem durch die Befürchtung gelenkt, der eingeschlagene Interpretationsweg könnte das Sokratesbild in unannehmbare Weise schädigen: Einen Sokrates, der aus Trotz, aus Todessehnsucht oder einer diffusen Neugierde auf den Tod mit allen Mitteln darauf hinarbeitet, die Verurteilung zum Tod zu erreichen, möchte man ebenso-

1) C. D. C. Reeve (*Socrates in Apology. An essay on Plato's Apology of Socrates*, Indianapolis 1989, 169 f.) setzt voraus, es räume doch ein jeder trotz der äußerst kontroversen Interpretationslage ein, daß Sokrates in seiner Rede zwei Gegenanträge stelle: Speisung im Prytaneion und Geldstrafe. Die Zusammenlegung der beiden Geldstrafen ist sicherlich naheliegend; aber die Nichtbeachtung jener Passage, die zwischen dem Antrag auf Speisung im Prytaneion und Geldstrafe steht und in deren Verlauf Sokrates keinesfalls flüchtig oder scherzhaft dem Antrag auf Todesstrafe dadurch zustimmt, daß er alle anderen Möglichkeiten ablehnt, ist eine unzulässige Vereinfachung.

2) Einen Einblick in die Vielfalt der Interpretationen vermittelt Reeve (wie Anm. 1) 169–171. Im folgenden wird in erster Linie diejenige Forschungsliteratur, die die Problematik erfaßt oder die sich um eine geschlossene Interpretation der Antitimesisrede bemüht, herangezogen. Hierzu zählen insbesondere: Th. C. Brickhouse/N. D. Smith, *Socrates on trial*, Oxford 1989; J. Burnet, *Plato's Euthyphro, Apology of Socrates and Crito*, Oxford 1924; Th. Meyer, *Platons Apologie*, Tübingen 1962; C. D. C. Reeve, wie Anm. 1; E. De Strycker/S. R. Slings, *Plato's Apology of Socrates. A literary and philosophical study with a running commentary*, Leiden/New York/Köln 1994; Th. G. West, *Plato's Apology of Socrates, an interpretation with a new translation*, London 1979; E. Wolff, *Platos Apologie*, Berlin 1929; M. Schanz, *Platonis opera I*, Leipzig 1875.

wenig akzeptieren wie einen Sokrates, der sich gehorsam den Forderungen des Gerichtes unterwirft. Doch die Sokratesbilder, die auf Wunschdenken beruhen oder auf einem frei assoziierenden Gedankenspiel, welches jenseits, ja trotz des Textes irgendwelche verborgenen und von Platon aus welchen Gründen auch immer verschwiegenen Gedankengänge aufstößt, müssen als Interpretationswege ausscheiden; der alleinige Ausgangspunkt für das Verständnis der Antitimesisrede bleibt der Text der *Apologie* und das in dieser Schrift gezeichnete Sokratesbild, das um das Ideal und das keine Kompromisse duldende Ethos des Philosophen kreist.

Als Philosoph führte Sokrates seine Verteidigungsrede, als Philosoph wendet sich Sokrates jetzt der Antitimesis zu:³ Mit der knappen Skizzierung seines Lebensstiles⁴ distanziert er sich von der Rolle des Schuldiggesprochenen und kündigt an, nach dem philosophischen Maßstab der Gerechtigkeit (κατὰ τὸ δίκαιον 36e1 f.) seine Antitimesis vorzunehmen.⁵ Im Namen dieser Gerechtigkeit⁶ fordert er für seinen unermüdlichen Dienst an der Stadt die ehrende Auszeichnung ‚Speisung im Prytaneion‘.⁷ Hier beginnen die Spekulationen: Meint er es ernst, provoziert er das Gericht, provoziert er gar die Verurteilung zum Tod oder möchte er mit dieser amüsanten Einlage seine unerschütterliche Haltung gegenüber der

3) Obwohl die Auffassung, Platon habe sich darum bemüht, möglichst exakt die historische Verteidigungsrede des Sokrates nachzuzeichnen, als überwunden gelten darf (vgl. H. Erbse, *Zur Entstehungszeit von Platons „Apologie des Sokrates“*, *RhM* 118, 1975, 22–47, hier: 41 ff.), ist dennoch umstritten, inwieweit Platon von der historischen Wahrheit abweichen durfte und mit welcher Konsequenz die philosophische Ausrichtung dominiert. Vgl. auch E. Wolf, *Griechisches Rechtsdenken IV 1: Platon. Frühdialoge und Politeia*, Frankfurt a. M. 1968, 45.

4) Zu dem Bogen, der zu dem Bekenntnis hinführt, vgl. S. 285.

5) Auch in den Beispielen, die Sokrates 32b5 ff.; c8 ff. in seiner Verteidigungsrede anführte, betonte er diesen Maßstab seines Handelns (τὸ δίκαιον 32a7; b9f.), und ebenso wie in der Antitimesisrede lief er durch sein Verhalten Gefahr, mit dem Tod bestraft zu werden. Beide Äußerungen sind aufgrund der Parallelität ‚Maßstab der Gerechtigkeit/drohender Tod‘ aufeinander zu beziehen. Vgl. Wolff (wie Anm. 2) 25.

6) Zu dem grundlegenden Begriff des δίκαιον im klassischen griechischen Recht vgl. L. Gernet, *Über den Begriff des Urteils im griechischen Recht*, in: E. Berneker (Hrsg.), *Zur griechischen Rechtsgeschichte*, Darmstadt 1968, 374–412, hier: 386 ff.

7) Zu dem pikanten Umstand, daß ausgerechnet ein der Asebie Angeklagter diese Auszeichnung fordert, vgl. West (wie Anm. 2) 211 f.: „... that the prytaneion was the ancient common hearth of the city, the vital symbol of its sacred center.“ Vgl. auch De Strycker/Slings (wie Anm. 2) 186 ff.

drohenden Verurteilung zum Tod demonstrieren? Solche an den Text gestellten Fragen greifen zu eng⁸ und führen nicht zu der Funktion, die dieser erste ‚Gegenantrag‘ innerhalb der Antitimesisrede erfüllt. Denn die wichtigste Aufgabe dieses ersten ‚Gegenantrages‘ besteht darin, jene Kluft zwischen der Erwartungshaltung des Gerichtes und dem Verhalten des Sokrates aufzuzeigen: Die unerschütterliche Haltung des Philosophen mußte bereits in der Verteidigungsrede als Verweigerungshaltung aufgefaßt werden. Sie wird auch in der Antitimesisrede dazu führen, daß der Philosoph bei der Mehrheit auf Unverständnis stößt, nicht bereit ist, sich den Spielregeln des Gerichtes zu unterwerfen und daß er sich in dem Kernstück seiner Rede (37b2–38a8), in dem er sich mit den bei Asebieprozessen üblichen Strafmaßen auseinandersetzt, der von Meletos geforderten Höchststrafe nicht widersetzt.⁹

Mit diesem Plädoyer akzeptiert nicht der resignierte, müde gewordene Verurteilte das Strafmaß der Anklage, giert nicht der verkappte Märtyrer nach einem dramatischen Schlußakt, mit diesem Plädoyer entzieht sich der Philosoph, der die Strafmaße ent- und umwertet, jeglicher Richtbarkeit. Wenn sich die Athener das Fehlurteil ‚schuldig‘ leisten, wenn sie nicht einsehen können und wollen, daß ein Mann wie Sokrates für seinen unermüdlichen Dienst an der Stadt nicht nur den Freispruch, sondern eine eh-

8) Ernst ist der Antrag insofern, als Sokrates von seiner Unschuld überzeugt ist; provozierend muß das Mißverhältnis zwischen ‚schuldig/Antrag auf Todesstrafe‘ und ‚unschuldig/Antrag auf Ehrung‘ zweifelsohne wirken, während andererseits eine ausschließlich provozierende Absicht die philosophische Souveränität minderte und eine gar den Tod provozierende Absicht in Anbetracht der rechtlichen Verhältnisse eine plumpe Verschwendung wäre. Auch der Auftakt seiner Rede, in der er sich nicht über den Schuldspruch, sondern über das knappe Abstimmungsergebnis verwundert zeigt, geht über eine souveräne Geste hinaus: Weil er bereits in der Verteidigungsrede nicht nur die Verurteilung, sondern die Verurteilung zum Tod als wahrscheinlichste Entwicklung erwartete (28b5: *νυνὶ ἀποθανεῖν*; 29d1: *ἀποθανῆ*; Vgl. Wolff [wie Anm. 2] 37), schließt *οὐκ ἀνέλπιστόν μοι γέγονεν τὸ γεγονός τοῦτο* (36a2 f.) auch die stille Akzeptanz der Todesstrafe mit ein; diese gewinnt jetzt auf dem Hintergrund des Urteils an Brisanz. Vgl. oben Anm. 5.

9) Reeve (wie Anm. 1) 172 zieht einen Schnitt zwischen einem Sokrates, der zunächst distanziert und heiter von dem Schuldspruch absieht und die Möglichkeit einer Auszeichnung durchspielt, und einem Sokrates, der sich anschließend den Regeln des Gerichtes unterwirft, die Rolle des Schuldiggesprochenen annimmt und sich ernsthaft um einen Gegenantrag bemüht („he must ... adopt the role of a man found legally guilty“); diese Unterscheidung wird vom Text nicht getragen und klammert den philosophischen Gehalt der Antitimesis aus.

rende Auszeichnung verdient, fordert er wiederum im Namen der Gerechtigkeit die mildeste Strafe, um so zu verhindern, daß ihn, den Unschuldigen, ungerechterweise eine harte Strafe treffe: Und während nicht mit Sicherheit zu entscheiden ist, ob der Tod dem Menschen als ein Gut oder ein Übel begegnet, steht der Schaden, den die anderen Strafmaße Sokrates zufügten, fest: ἀντί τούτου δὴ ἔλωμαι ὧν εὖ οἶδά τι κακῶν ὄντων, τούτου τιμωσάμενος; (37b7f.).

Bevor er die Strafmaße im einzelnen nennt¹⁰ und begründend zurückweist, verurteilt er sie als κακά, denen der Tod vorzuziehen sei. Allein unter dieser programmatischen Absage ist die folgende Passage in ihrer Aussage und in ihrem auf das Bekenntnis als Höhepunkt hinstrebenden Aufbau zu verstehen.

Die Gefängnisstrafe¹¹ weist Sokrates mit der knappen Frage zurück, warum er denn ein Leben in Knechtschaft wählen solle, wobei die Formulierung τί με δεῖ ζῆν; (37b8f.) als eine offene Struktur die Begründung ‚also ein menschenunwürdiges, nicht lebenswertes Leben‘ ebenso nahelegt wie sie andererseits keine verbindliche Antwort darauf gibt,¹² warum sogar der Tod vorzuziehen sei.¹³ Auch die Geldstrafe wird mit einem knappen Kommentar beiseite geschoben: Seine Mittellosigkeit stehe diesem Antrag entgegen bzw. führe dazu, daß die Geldstrafe in einer lebenslänglichen

10) Zu den Asebieprozessen im allgemeinen: M. H. E. Meier/G. F. Schömann/J. H. Lipsius, *Der attische Process*, Berlin 1883–1887, 366 ff., insbes. 375. Vgl. Apol. 30d1.

11) Die Gefängnisstrafe ist nach K. Latte (Beiträge zum griechischen Strafrecht, in: Berneker [wie Anm. 6] 263–314; hier: 295) die unwahrscheinlichste Strafe, da sie am häufigsten als Schulhaft oder Verwahrungshaft bis zur Verhandlung oder Urteilsvollstreckung eingesetzt wurde. Zur Gefängnisstrafe als direkte Strafe: De Strycker/Slings (wie Anm. 2) ad loc. 37b8.

12) Auch West (wie Anm. 2) 2f. bemerkt offenbar, daß diese Frage keine eindeutige Begründung enthält, wenn er als philosophischen Hintergrund die Überlegung heranzieht, keiner solle einem Schlechteren gehorchen (29b6f.), und fortfährt: „He knows that he is better than the jailers; it would therefore be bad for him to obey a worse man.“ Davon abgesehen, daß mir der Bezug allzu gesucht erscheint, halte ich an dieser Stelle gerade eine philosophische Begründung für unangemessen, weil diese erst in der ausführlichen Abweisung des dritten Strafmaßes erfolgt. Vgl. S. 283 ff.

13) Wenn es zwar einerseits als sicher gelten darf, daß ein jeder Athener auf das Signalwort δουλεύοντα, welches ohne jegliche philosophische Konnotation gesetzt ist (vgl. De Strycker/Slings [wie Anm. 2] 193), mit Empörung und Ablehnung reagiert, so bedeutet dies andererseits noch lange nicht, daß auch ein jeder Athener der schmachvollen Gefängnisstrafe den Tod vorzöge.

Inhaftierung ende.¹⁴ Entgegen der Ankündigung entfällt wiederum der Nachweis, daß sie im Vergleich zur Todesstrafe als ein Übel gewertet werden müsse; vielmehr könnte sie – hielte man an dieser Stelle beim Lesen inne – als eine ernsthafte Alternative oder gar als eine ideale, aber leider wegen widriger Umstände ausscheidende Lösung erscheinen. Doch das vorwärtsdrängende, nur das ‚Nein‘ der Absage festhaltende Sprechtempo¹⁵ unterbindet, daß die Lücke der nur unzureichend beantworteten Ausgangsfrage irritiert.

Erst mit der Verbannung setzt sich Sokrates intensiv und unter der Fragestellung, warum diese Strafe schlimmer als der Tod sei, auseinander.¹⁶ Die Verbannungsstrafe, die bei Asebieprozessen häufig verhängt wurde¹⁷ und auch für Sokrates ein erreichbares Ziel wäre,¹⁸ lehnt er zunächst mit einer ähnlichen Begründung wie die ersten beiden Strafmaße ab: Ebenso wie ihm ein Leben im Gefängnis zu beschwerlich wäre (warum schlimmer als der Tod?), ebenso wie er über keine Geldmittel verfügt (was, wenn er welche hätte, und warum die pauschale Vorabverurteilung $\kappa\alpha\kappa\acute{\alpha}$ ὄντα?), lehnt er jetzt die Verbannung ab, weil es in seinem Alter zu beschwerlich sei, sich auf eine Odyssee von Stadt zu Stadt einzulassen: Denn die Verbannung, die man ihm möglicherweise zugestünde, wäre nur der Anfang weiterer Verbannungen. Nicht mit dem Hinweis auf die Beschwerlichkeit oder auf sein hohes Alter, sondern mit dem Gesichtspunkt der Odyssee bereitet Sokrates das anschließende Be-

14) Vgl. Schanz (wie Anm.2) ad loc. Zu den Fristen der Bezahlung vgl. A. Böckh, Die Staatshaushaltung des Athener, Bd. 1, Berlin 1886 (3), 456 ff., bes. 462.

15) Vgl. Brickhouse/Smith (wie Anm. 2) 222.

16) Was die Passage 37d6–e2 angeht, schließe ich mich der Athetese von Nitsche an und verweise, ohne an dieser Stelle eine eingehende Begründung vorzunehmen, nur darauf, daß nach dem Ausblick auf die Odyssee der Gedankengang abgeschlossen ist (siehe die Anrede) und daß das Gedankenspiel des Vertreibens und der andersgerichteten Anklage in sich äußerst verquer ist.

17) Vgl. A. E. Taylor, Socrates, Boston 1951, 126 f.

18) Wenn West (wie Anm. 2) 214 notiert, Sokrates habe sich deswegen so ausführlich gegen die Verbannung ausgesprochen, weil das Gericht dieses Strafmaß mit hoher Wahrscheinlichkeit verhängt hätte, trifft er mit seiner Interpretation nicht den Kern. Wäre es Sokrates allein auf die Todesstrafe angekommen, so hätte der Antrag seiner Antitimesis bereits ausgereicht, weil das Gericht nicht von sich aus ein anderes Strafmaß verhängen durfte; Sokrates bespricht die Verbannung nicht deshalb so ausführlich, um mit taktischem Geschick den Prozeßverlauf zu bestimmen, sondern weil er an der Verbannung als dem naheliegenden und im allgemeinen erträglichsten Strafmaß am eindrucklichsten die Ernsthaftigkeit seines Bekenntnisses aufzeigen kann.

kenntnis vor, das die vorläufigen Begründungen (hohes Alter, kein Geld, allgemeine Lebensqualität) ablöst und den philosophischen Beweggrund für die Ablehnung aller drei Strafmaße nennt. Und ebenso wie die lapidare Kürze der vorangehenden Zurückweisungen deren vorläufigen Charakter vermuten ließ, bestätigt jetzt die weit ausholende Geste und der dramatische Höhepunkt des persönlichen Bekenntnisses die Wichtigkeit dieser Zurückweisung:¹⁹ Nicht nur der Gehorsam gegenüber Gott, sondern auch die philosophisch verankerte Überzeugung, daß die für den Menschen höchste und einzige Erfüllung darin bestehe, täglich über philosophische Themen zu diskutieren und dabei sich und andere zu prüfen, verbieten es, seine Lebensweise aufzugeben: ὁ δὲ ἀνεξέταστος βίος οὐ βιωτὸς ἀνθρώπων (38a5 f.). Das keinen Widerspruch dulden- de Bekenntnis zum διαλέγεσθαι und ἐξετάζειν ist der eigentliche Grund, die anderen Strafmaße abzulehnen; es erklärt, warum für Sokrates die Gefängnisstrafe eine unannehmbare Knechtschaft bedeutet: Das Gefängnis beschnitte nicht nur im allgemeinen die Lebensqualität, sondern die Möglichkeit des ἄλλους ἐξετάζειν. Das Bekenntnis erklärt, warum die Geldstrafe unter die Übel einzuordnen ist: Eine einmalige Zahlung würde ebensowenig helfen, wie eine einmalige Verbannung.²⁰ Und wurde dieses Bekenntnis auch in

19) Unbegreiflich bleibt mir die Wandlung der Sokratesgestalt, die West (wie Anm. 2) 210 behauptet: In der ersten Rede sei Sokrates den Zwängen der Anklagepunkte ausgesetzt gewesen („distorted by the compulsory perspective of charges“), während er sich in der zweiten Rede freier und „in a simply human manner“ präsentiere. Wer so argumentiert, verkennt den philosophischen Gehalt der *Apologie*, in der sich Sokrates an keiner einzigen Stelle irgendwelchen Zwängen ausgesetzt sieht, sondern sich von Beginn an dem Prozeß als Philosoph entzieht.

20) Die Überlegungen von De Strycker/Slings (wie Anm. 2) 194–196, keine andere Stadt biete so große Freiheiten, daß Sokrates seinen Lebensstil dort verwirklichen könnte, mögen zwar in der Sache zutreffen, gehen aber zu weit, wenn dieser Umstand als eigentlicher Grund für die Ablehnung der Verbannung beansprucht wird: Denn dieser eigentliche Grund steht nicht nur nicht im Text, sondern widerstrebt der Argumentation des Sokrates, der doch für die Orte seiner Verbannung eine ähnliche Entwicklung wie in Athen prophezeit.

Vielmehr muß das Bild der Odyssee hingenommen werden, ohne kritisch zu überlegen, ob eine solche Entwicklung in anderen Städten überhaupt möglich sein würde.

Reeve (wie Anm. 1) 173 Anm. 77 geht davon aus, daß es auch an einem anderen Ort einige Jahre dauern würde, bis Sokrates wieder vor Gericht stünde, und daß diese Jahre doch für einen alten Mann eine beträchtliche Zeitspanne bedeuteten und daß deshalb der eigentliche Grund, weshalb Sokrates ablehnt, nicht in der konkre-

der Verteidigungsrede vorgetragen, so zeigt es erst hier angesichts der Todesstrafe in aller Schärfe die Konsequenz seiner Lebensauffassung: Ein Sokrates muß einem Leben, welches Sokrates verleugnete, den Tod vorziehen.²¹ Das Bekenntnis, daß eine jede Strafe, die seinen bisherigen Lebensstil einschränkte oder verhinderte, unannehmbar ist, unterbindet eine weitere Antitimesis.

Auch stilistisch ist ein Abschluß erreicht: Die refrainartige Wiederholung *πεῖθειν δὲ οὐ ῥᾴδιον* (38a8) schließt nicht allein die Reduktion 37e4 ff. „palindromisch“ (Schanz ad loc.) ab, sondern steht am Ende jenes größeren Bogens, der 37a3 ff. anhebt und zunächst die Befürchtung, es sei für ihn nicht leicht, die Athener von seiner Unschuld zu überzeugen, ausführlich bestätigt, der dann zur Besprechung der Strafmaße 37b1 ff. überleitet – diese Passage steht also unter dem Vorzeichen des Nichtüberzeugens – und der schließlich 37e3 ff. in der Verbindung des philosophischen Bekenntnisses mit dem Motiv des *πεῖθειν δὲ οὐ ῥᾴδιον* einen großartigen Abschluß erreicht.²²

Mit Erstaunen liest man nun, wie sich Sokrates erneut einer Antitimesis zuwendet²³ und in einem ersten Schritt eine Mine, in einem weiteren Schritt 30 Minen bietet. Die Interpretation des Absatzes ist problematisch, die verschiedenen Ergebnisse bleiben un-

ten Befürchtung weiterer Verbannungen bestehe, sondern in der abstrakten Möglichkeit weiterer Verbannungen. Diese Erklärung ist auf dem richtigen Weg, kann jedoch nur auf dem Hintergrund überzeugen, daß Sokrates nach wie vor als Philosoph argumentiert und die Wertigkeit der Verbannungsstrafe mit der Wertigkeit der Todesstrafe vergleicht. Brickhouse/Smith (wie Anm. 2) 222 f. schließlich vermuten als eigentlichen Beweggrund die religiös motivierte Überzeugung, die Mission des Sokrates sei an Athen gebunden, um dann doch mit den Worten zu schließen: „he does not elaborate ... death“ (223).

21) Für das Verständnis der Stelle ist es wichtig zu beachten, daß die Aufwertung des Todes zum *ἁγαθόν* in der dritten Rede (nach dem Verhängen der Todesstrafe) erfolgt und erst an dieser Stelle erfolgen darf, damit man Sokrates nicht unterstellen kann, er lasse sich in der Antitimesis von einer positiven Jenseiterwartung leiten: Ein Sokrates müßte sich sogar dann für den Tod entscheiden, wenn dieser wenig Anlaß für Hoffnungen böte.

22) Vgl. Wolff (wie Anm. 2) 54.

23) Das Unerwartete des Neueinsatzes bemerken auch: Wolff (wie Anm. 2) 47: „Daran schließt sich (37a2) ein eingehendes Verhör der übrigen möglichen Anträge, um endlich unvermittelt in einen neuen Antrag auszulaufen“; De Strycker/Slings (wie Anm. 2) 197 Anm. 23: „... the connection between 38a7–8 and a8–b1 is not very clear“; West (wie Anm. 2) 219: „finally, Socrates unexpectedly changes his counterproposal“.

befriedigend.²⁴ Das Widersprüchliche der Deutungen beruht nur zu einem geringen Teil darauf, daß die Kenntnisse des attischen Prozeßwesens nicht hinreichen, den Betrag von einer und von 30 Minen eindeutig einzuordnen.²⁵ Die Schwierigkeiten wären keinesfalls beseitigt, wenn man den jeweiligen Gegenantrag entweder mit Sicherheit als realistisch bewerten und folglich auf die ernste Absicht des Antragstellers schließen könnte, oder wenn man ihn

24) Zu einem wunderlichen Nebeneinander zweier sich widersprechender Interpretationen kommt es bei Th. Meyer (wie Anm. 2) 69: Zunächst notiert er zutreffend: „Sokrates erwägt im Zuge seiner Antitimesis den Antrag auf Gefängnisstrafe, Geldstrafe, Verbannung, jeweils mit demselben Ergebnis: jede dieser Strafen würde eine Beeinträchtigung seiner elenktischen Tätigkeit, mithin ein κακόν bedeuten, wäre also entgegen der üblichen Auffassung eine viel härtere Strafe als der Tod ...“; und ohne den Widerspruch zu bemerken, kommentiert er weiter: „Bei Abschluß der ἀντιτίμησις beantragt Sokrates eine Geldstrafe in Höhe seines gesamten Vermögens. Materielle Einbuße ist für die Gerichtsrede der Inbegriff der Schädigung. Sokrates weiß dies und betont, er beantrage diese Strafe deswegen, weil sie in Wahrheit keine Schädigung bedeute.“ Die Begründungsvielfalt wird noch bunter, wenn man eine Interpretation an früherer Stelle (43) hinzuzieht; dort heißt es, Sokrates komme deswegen den Richtern entgegen, um weiterhin im Interesse der Athener seiner Berufung nachgehen zu können. Auch die Interpretation von De Strycker/Slings ist sehr gewunden und allzu bemüht. Sie erkennen einerseits das Unmittelbare des Neueinsatzes (vgl. S. 285 Anm. 23), halten aber andererseits an der historischen Wahrheit der folgenden Antitimesis fest und behaupten, Sokrates habe diesen Antrag auf Geldstrafe deswegen gestellt, um den Regeln des Gerichtes zu gehorchen, wie er auch später im *Kriton* den Gesetzen gehorcht und eine Flucht ablehnt. Den Widerspruch zu dem voranstehenden Bekenntnis mildern De Strycker/Slings in einem ersten Schritt dadurch, daß sie zwischen ernst- und nicht ernstgemeinter Antitimesis unterscheiden: „The proposal according to price was not Socrates' real τίμησις; it was his only way to make it clear that he thought that the verdict was a total error. His true τίμησις is the fine of thirty mnas. (200)“ Andererseits sehen De Strycker/Slings durchaus die Gefahr, die darin besteht, daß Sokrates „a significant move towards the jury“ vornimmt, und daß man fragen könnte, ob Sokrates sein Bekenntnis verleugnet. Bei diesen ebenso unangenehmen wie berechtigten Zweifeln hilft nur noch der beschwörende Verweis auf „our Lord Jesus Christ“, der auch nicht mit Pharisäern handelseinig werden durfte. Und so steht man am Ende der Ausführungen wieder vor der Feststellung: „The connection is not very clear.“

25) Weil meines Wissens keine neuen Quellen, die zur Klärung beitragen könnten, zur Verfügung stehen und weil eine solche Klärung tatsächlich nicht die Ergebnisse der folgenden Argumentation, die beide Seiten bedenkt, beeinflusste, kann und muß an dieser Stelle auf den Versuch verzichtet werden, die Geldstrafen bei Asebieprozessen deutlicher zu fassen. Zur kontroversen Diskussion: Böckh (wie Anm. 14) I 452; Meier/Schömann/Lipsius (wie Anm. 10) 375; Taylor (wie Anm. 17) 126 f.; Brickhouse/Smith (wie Anm. 2) 225 ff.

als unrealistisch einstufen und folglich auf eine provozierende Absicht schließen müßte.²⁶

Die Deutungsmöglichkeiten ‚Ein ernst zu nehmender Gegenantrag‘, ‚Eine Verspottung des Gerichtes‘ sollen im folgenden geprüft werden.²⁷

1. Ein ernst zu nehmender Gegenantrag

Während die meisten davon ausgehen, der Betrag einer Mine sei als Geldstrafe in einem Asebieprozeß eine lächerlich geringe Summe, verweisen andere auf den relativ hohen Wert einer Mine. Im ersten Fall würde demnach Sokrates diesen Antrag nur insofern in ernsthafter Absicht stellen, als er die Geldstrafe tatsächlich der Todesstrafe vorzöge, sich jedoch durchaus dessen bewußt wäre, aufgrund seiner Armut zu scheitern. Doch muß die Armut Sokrates nicht zum Verhängnis werden, da er in letzter Minute (auf einen Zuruf hin?)²⁸ erfährt, daß seine Freunde bereit sind – die vorangehende Erwähnung der Armut haben sie schweigend abgewartet –, 30 Minen zu bieten. Und so stellt er in knappen Worten den Antrag auf 30 Minen. Im zweiten Fall, bei der Annahme, eine Mine sei ein angemessener Betrag, hätte er die berechtigte Hoffnung, mit seinem Antrag womöglich durchzudringen, und der Antrag auf 30 Minen böte lediglich größere Sicherheit.

Allerdings wurde die Geldstrafe im Rahmen der *Antitimesis* bereits mit der Begründung *χρήματα οὐκ ἔχω*²⁹ ausgeschieden,

26) Taylor (wie Anm. 17) 126 f. Anm. 1 und Brickhouse/Smith (wie Anm. 2) 225 ff. betonen den relativ hohen Wert einer Mine.

27) Eventuelle Mischformen aus Spott und Ernst, die im folgenden nicht durchgespielt werden, sehen sich ebenso mit den unter 1 und 2 angeführten Problemen konfrontiert.

28) So M. Croiset (Platon. *Œuvres complètes*, Bd. 1, Paris 1959, ad loc.): „Ah, Platon ici présent ...“

29) Schanz (wie Anm. 2) zu 37c ff. deutet die Behauptung des Sokrates, er verfüge über kein Geld, als „rhetorische Übertreibung“. Jedoch dürfte eine rhetorische Übertreibung, die kurz darauf und in kleinlichen Schritten korrigiert wird, nicht als gelungen gelten. Zudem könnte das Ziel dieses Stilmittels – Schanz verzichtet darauf, den Sinn der rhetorischen Übertreibung anzugeben –, weil die Geldstrafe ja nicht grundsätzlich ausgeschieden wird, allein darin bestehen, auf schnellerem Wege zu dem Bekenntnis vorzustoßen und stelle sowohl an sich, d. h. als Stilmittel, als auch im Zusammenhang mit der späteren inhaltlichen Zurücknahme das Bekenntnis auf ein fragwürdiges Fundament. Auch Schanz' weiterführende Inter-

während jetzt die relative Mittellosigkeit oder der gar nicht so verächtliche Besitz einer Mine mit einem grundsätzlichen ‚Ja‘ zur Geldstrafe verbunden ist. Mag auch die zu erwartende Reaktion des Gerichtes die gleiche sein, die Haltung des Sokrates hat sich grundlegend gewandelt: Was zuvor noch in der Reihe der *κακά* rigoros abgelehnt wurde, erscheint jetzt als ein *ἀγαθόν*.³⁰ Ein seine Armut bedauernder Sokrates? Ein Sokrates, der Mitleid erregen möchte? Jedenfalls ein Sokrates, der von seiner bisherigen Argumentation abweicht und ebenso seine Akzeptanz der Todesstrafe wie die Tragweite seines Bekenntnisses vergessen hat.

Selbst wenn man den vorläufigen Charakter, mit dem die Geldstrafe zunächst abgelehnt wurde, nicht annehmen möchte, muß man doch eingestehen, daß die Gründe, die gegen die Verbannung vorgebracht wurden, in ähnlicher Weise für die Geldstrafe gelten: Eine einmalige Geldstrafe kann es nicht geben. Doch der schlimmste Anstoß dieses Rückziehers besteht in der Wandlung der Sokratesgestalt:

Nachdem Sokrates gerade den Prozeß dadurch ad absurdum führte, daß er das Strafmaß der Anklage annahm, nachdem er sich so der Richtbarkeit entzog, unterwirft er sich jetzt den Spielregeln

pretation, Sokrates erkenne sich deswegen die Geldstrafe zu, weil das Geld für ihn keinen, das Vaterland hingegen große Bedeutung habe, ist dem Text nicht zu entnehmen; zudem nimmt sich die Verachtung materieller Einbußen nach der stillen Akzeptanz des Todes recht spärlich aus.

30) Brickhouse/Smith (wie Anm. 2) 214–230 stürzen Sokrates in mehrere Konflikte: Der erste Konflikt soll daraus entstehen, daß die drei bindenden Prinzipien Gehorsam gegenüber Gott, der Philosophie und den Gesetzen an Sokrates unterschiedliche Anforderungen stellen: „On the one hand, he cannot in any way lend credence to the idea he is morally culpable for his service to the god, for that would be impious itself. On the other hand, he is legally guilty, in virtue of the decision of the jury.“ Weil Sokrates folglich zu einem legalen Gegenantrag verpflichtet ist und dieser zudem die Bedingung erfüllen muß, weder ihm noch dem Gottesgehorsam zu schaden, bleibt als einzige Möglichkeit die Geldstrafe übrig. Nun folgt der zweite Konflikt: „for one – exile – the likelihood that the jury might choose it is substantial but the likelihood that he could accomplish much good if they did is quite small; for the other – fine – the likelihood that the jury might choose it is quite small, but the likelihood that he could do good if they did accept it is quite substantial“ (223). Sokrates pokert also. Davon abgesehen, daß diese Argumentationslinie mitnichten dem Text zu entnehmen ist und die Anstöße keinesfalls beseitigt, ist es doch höchst verwunderlich, daß Sokrates seine Erwägungen so geheimnisvoll verschweigt und nicht einmal andeutungsweise enthüllt. Zum Abschluß das verräterische „Though, as we have reconstructed his reasons“ (225).

des Gerichtes und greift nach dieser letzten Rettung verheißenden Strohalm: Der Philosoph trat mit seinem Bekenntnis ab, jetzt bettelt der Alltagsmensch um sein Leben.³¹ Nachdem er seine Antitimesis im philosophisch-religiösen Bekenntnis gipfeln ließ, stolpert er mit einem Gegenantrag aus seiner Rede.³²

2. Eine Verspottung des Gerichtes

Die entgegengesetzte Deutung³³ faßt die Wiederaufnahme der Antitimesis als Provokation des Gerichtes: Nicht nur die eine, auch die 30 Minen lägen weit unterhalb des üblichen Betrages und das Gericht habe – wie man verständnisvoll notiert – nach dieser Verspottung nur noch mit dem Verhängen der Todesstrafe reagieren können. Diese Deutung übersieht jedoch, daß das Gericht ohnehin nur zwischen den beiden Anträgen des Klägers und des Beklagten, also zwischen Todesstrafe und Geldstrafe (es wurde ja kein Gegenantrag gestellt),³⁴ wählen konnte, so daß diese letzte Spitze von Sokrates nicht im mindesten den Ausgang der Gerichtsverhandlung beeinflusst. In welcher gefährlichen Nähe zu einem Possenreißer rückt Sokrates, wenn er nach seinem Bekenntnis nochmals alles anbietet, um mit seiner Todesverachtung zu prahlen. Und sollte man tatsächlich annehmen, daß Platon einen Sokrates auftreten läßt, der ihn selbst und seine Freunde in den Spott miteinbezieht, der seinen Spott in solch wenig schwungvolle Sätzchen packt, die

31) Wenn Sokrates in seinem Bekenntnis als Philosoph und als Diener des Gottes auf eine allgemeine Norm verweist (zur grundsätzlichen Umgestaltung der in der Gerichtsrede üblichen Ethopoiie im Sinne der Paradeigmatik vgl. Meyer [wie Anm. 2] bes. 24; 39), zeigt sich die Kluft zu dem anschließenden Antrag auch darin, daß sich Sokrates auf eine ausschließlich individuelle Situation (Armut, Freunde, zuverlässige Bürger, 30 Minen) zurückzieht.

32) Der Antrag auf Geldstrafe steht nicht nur im Widerspruch zur voranstehenden Antitimesis, sondern auch zur Verteidigungsrede, wo Sokrates an mehreren Stellen seine mögliche, ja zu erwartende Verurteilung mit der Todesstrafe verbindet (28a4 ff.; 36a2 ff.). Die Gefahr des drohenden Todes, welche über der Verteidigungsrede schwebt, welche durch die Schuldigsprechung näherrückt, welche umgewertet und angenommen wird und schließlich in der dritten Rede zum *καλὸς κίνδυνος* aufsteigt, verkäme zur theatralischen Untermalung, wenn Sokrates sich darum bemühte, durch die Hintertür der Geldstrafe zu entschlüpfen.

33) Diejenigen Anstöße, die bei der ersten Deutungsmöglichkeit vorgestellt wurden und auf die zweite ebenfalls zutreffen, werden nicht nochmals genannt.

34) Zum Antrag auf Speisung im Prytaneion vgl. S. 280 f.

keinen schlüssigen Anhaltspunkt für ein provozierendes Moment bieten und bei denen allein der Sachverhalt des Geldbetrages ein Schmunzeln auslösen soll?

Diese letzte Spitze muß sich zudem mit dem ebenfalls unannehmbaren Antrag auf Speisung im Prytaneion messen lassen und hält diesem Vergleich in keinerlei Hinsicht stand. Diese erste ‚Antitimesis‘, die spielerisch den Urteilsspruch ignoriert und nicht nur an der Unschuld festhält, sondern gar auf eine ehrende Auszeichnung plädiert, kündigt die unnahbare, zu keinen Kompromissen bereite Haltung des Philosophen an und leistet jenen unverzichtbaren Schritt, heiter und doch bestimmt die Annahme der Todesstrafe vorzubereiten. Welch verbissene Direktheit hingegen in jener mißglückten Schlußpointe! Wie schmucklos wird zunächst der Geldbetrag genannt, um dann die einfältige Steigerung des zweiten Betrages anzuschließen. Und wie grob mißachtet der Antrag auf Geldstrafe, der im Gegensatz zu dem Antrag auf Speisung im Prytaneion inhaltlich völlig überflüssig ist und sprachlich diese Lücke keinesfalls wettmacht, den Aufbau und die Aussage der Rede, die auf das Bekenntnis als Höhe- und Schlußpunkt hinarbeitet.³⁵

Der Antrag auf Geldstrafe, der sich über Aufbau und Ziel der Antitimesisrede hinwegsetzt, dürfte der Feder eines Interpolatoren entstammen, der vermutlich – abschließend sei eine solche Spekulation erlaubt – die eigentliche Antitimesis, nämlich die Annahme der Todesstrafe, verkannte. Weitere Anlässe für diesen Einschub sind womöglich auf die (empörte) Verwunderung darüber zurückzuführen, daß die Freunde des Sokrates bei der ersten Besprechung der Geldstrafe ihre Unterstützung nicht angeboten haben (ein Einschub an dieser Stelle ist jedoch nicht möglich) oder schließlich auch auf eine andere Quelle, die Sokrates im Prozeß einen solchen Antrag stellen läßt.³⁶

Giessen

Claudia Ungefehr-Kortus

35) Auch der Einwand, Platon habe sich, wenn Sokrates tatsächlich einen solchen Antrag gestellt hätte, doch nicht über dieses historische Faktum hinwegsetzen können, ist allein damit zu entkräften, daß auch ein Meletos-Verhör in dieser Form und Länge nie vor Gericht hätte stattfinden können. Und davon abgesehen, daß kein Leser einen historischen Bericht erwartet hat und der gesamte Duktus der *Apologie* philosophisch ist, sollte man Platon zutrauen, einen solchen Antrag etwas geschickter einzufügen.

36) Vgl. Anm. 35.